

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen politischer Äußerungen eines Richters auf seiner *Facebook*-Seite

Danileț gg Rumänien, Urteil vom 15.12.2025, Große Kammer, 16915/21

Sachverhalt

Der Bf ist Richter am Kreisgericht Cluj. Er ist für seine Teilnahme an Debatten über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und das Gerichtssystem bekannt. Landesweite Popularität erlangte er insb durch seine früheren Tätigkeiten als Mitglied des Obersten Rats der Magistratur (*Consiliul Superior al Magistraturii* – CSM), als Vizepräsident eines Gerichts, Berater des Justizministers und durch seine Äußerungen in sozialen Medien.

Im Jänner 2019 veröffentlichte er auf seiner *Facebook*-Seite, der rund 50.000 Personen folgten, zwei Nachrichten, die von einigen Medien aufgegriffen wurden und zahlreiche Kommentare nach sich zogen. In seiner ersten Meldung wies er auf Versuche hin, Einrichtungen des Rechtsstaats anzugreifen und in Verruf zu bringen. Dabei stellte er die rhetorische Frage, »ob den Menschen klar ist, was es bedeuten würde, diese Institutionen zu schwächen oder – noch schlimmer – die Polizei, die Gerichte und die Armee unter politische Kontrolle zu bringen«, um anzuschließen: »Und wo wir von der Armee sprechen, haben Sie jemals einen Gedanken an Art 118 Abs 1 der Verfassung verschwendet, der vorsieht, dass ›die Armee nur dem Willen des Volkes zu dienen hat, um die konstitutionelle Demokratie zu bewahren? Was würde geschehen,

wenn die Armee eines Tages auf den Straßen zu sehen wäre, wie sie ... die Demokratie verteidigt, weil die Unterstützung für diese heutzutage zu schwinden scheint? Wären Sie überrascht zu erfahren, dass diese Lösung ... verfassungskonform wäre?!« Die Veröffentlichung dieser Nachricht stand in Zusammenhang mit der Verlängerung der Amtszeit des Generalstabschefs der Armee durch ein Dekret des Präsidenten, das vom Verteidigungsminister vor Gericht angefochten worden war.

Die zweite Nachricht enthielt einen Link zu einem Interview mit einem Staatsanwalt namens C. S., der sich kritisch zu den Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung äußerte. Der Bf kommentierte diesen Link mit den Worten: »Hier ist ein Staatsanwalt mit Blut in den Adern [sânge în instalație], der seine Meinung sagt zu gefährlichen Gefangenen, die freigelassen werden, den schlechten Ideen unserer Führer für legislative Reformen und Richter und Staatsanwälte, die ›gelyncht‹ werden!«

Noch am selben Tag leitete die Justizinspektion ein Disziplinarverfahren gegen den Bf wegen Verstoßes gegen Art 99 (a) des Gesetzes Nr 303/2004 über die für Richter und Staatsanwälte geltenden Regeln ein, weil er die Ehre und das Ansehen des Justizsystems beschädigt

hätte. Nach der Befragung mehrerer Zeugen und des Bf verwies die Justizinspektion den Fall an den Disziplinarausschuss des CSM. Mit Entscheidung vom 7.5.2019 verhängte dieser eine Disziplinarstrafe wegen Übertretung von Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 und ordnete gemäß Art 100 (b) *leg cit* eine zweimonatige Kürzung der Bezüge des Bf um 5 % an. Demnach hatte der Bf gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen und damit die Würde des Amtes und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizsystems beeinträchtigt.

Die dagegen erhobene Berufung wurde am 18.5.2020 abgewiesen. Das Berufungsgericht führte aus, dass die Meinungsäußerungsfreiheit des Bf durch seine Verschwiegenheitspflicht begrenzt werde. Richter und Staatsanwälte müssten sich im Dienste einer unabhängigen, politisch neutralen und unparteiischen Gerichtsbarkeit mit öffentlichen Äußerungen zurückhalten. Die Äußerungen wären unangemessen gewesen und hätten die Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen in Zweifel gezogen. Zudem sei der Ausdruck, Staatsanwalt C. S. habe »Blut in den Adern« (*sânge în instalație*), zurecht als Überschreitung der dem Richteramt innewohnenden Schicklichkeit beurteilt worden.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 10 EMRK (*Meinungsäußerungsfreiheit*).

I. Umfang der Rechtssache vor der GK

(78) [...] Die Kammer erklärte die Beschwerde [...] in ihrem Urteil vom 20.2.2024 unter Art 8 EMRK für unzulässig und nur das Vorbringen unter Art 10 EMRK für zulässig. Die an die GK verwiesene Rechtssache betrifft somit die [...] Beschwerde unter Art 10 EMRK.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 10 EMRK

(79) Der Bf brachte vor, dass die Disziplinarstrafe, die am 9.5.2019 vom Disziplinarausschuss des Obersten Rats der Gerichtsbarkeit über ihn verhängt und am 18.5.2020 vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde, einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung dargestellt habe [...].

1. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(117) Es steht außer Streit [...], dass die Disziplinarstrafe [...] einen Eingriff in das Recht des Bf auf Meinungsäußerungsfreiheit [...] darstellte. [...]

2. Zur gesetzlichen Grundlage des Eingriffs

(126) [...] Die über den Bf verhängte Disziplinarstrafe hatte eine rechtliche Grundlage, nämlich Art 99 (a) und Art 100 (b) Gesetz Nr 303/2004. Diese Bestimmungen waren für den Bf zugänglich. Die innerstaatlichen Gerichte stellten im Kontext des Rechts von Richtern auf Meinungsäußerungsfreiheit und deren Verschwiegenheitspflicht fest, dass das in Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 definierte Delikt begangen worden war.

(127) [...] Nach Ansicht des Bf entsprachen Art 99 (a) und Art 100 (b) Gesetz Nr 303/2004 weder im Allgemeinen noch im Hinblick auf die Nutzung sozialer Medien der Anforderung der Vorhersehbarkeit. [...]

(128) [...] Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 erklärte »jedes entweder im Rahmen der Ausübung des Berufs oder außerhalb dessen gesetzte Verhalten, das Ehre, professionelle Integrität oder Ansehen des Gerichtssystems beeinträchtigt« zu einem Disziplinarvergehen.

(129) [...] Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 bestimmte somit nicht ausdrücklich, welches Verhalten mit einer Sanktion bedroht war, und war tatsächlich verschiedenen Auslegungen zugänglich. [...] Der GH hatte in der Vergangenheit im Bereich des Disziplinarrechts die Gelegenheit darzulegen, dass es die Verwendung von mehr oder weniger weiten Begriffen ermöglicht, übermäßige Starrheit zu vermeiden und mit sich wandelnden Umständen Schritt zu halten. [...] Zudem sollte bei der Einschätzung gesetzlicher Präzision hinsichtlich der Regeln für das Verhalten von Mitgliedern der Gerichtsbarkeit ein angemessener Zugang gewählt werden.

(130) In einem nach den Ereignissen des vorliegenden Falls ergangenen Urteil betreffend [...] die behauptete Unvorhersehbarkeit von Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 bestätigte der Verfassungsgerichtshof, dass der Gesetzgeber sich dazu entschieden hatte, nicht alle Situationen aufzuzählen, die Disziplinarvergehen darstellen konnten, und die Regelung folglich abstrakt zu halten. Er stellte weiters fest, dass es Sache der nationalen Gerichte sei, die Regel im Einzelfall anzuwenden und so die spezifischen Situationen zu identifizieren, die Disziplinarvergehen darstellen konnten. [...] Es ist nicht Sache des GH, eine Meinung zur Angemessenheit der Methode zu äußern, die vom Gesetzgeber eines belagten Staats zur Regelung eines bestimmten Bereichs gewählt wurde. Zudem schließt es die Anforderung der Vorhersehbarkeit [...] nicht aus, das Recht zum Teil der Auslegung durch die Gerichte zu überlassen. Der GH muss sich daher überzeugen, ob im vorliegenden Fall der Text der fraglichen gesetzlichen Bestimmung, gelesen im Licht der diese auslegenden Rsp der Anforderung der Vorhersehbarkeit des Rechts hinsichtlich seiner Wirkungen entsprach.

(131) [...] Die vorgelegten Beispiele früherer Fälle [...] zeigen, dass die innerstaatlichen Gerichte [...] Gelegenheit hatten zu beurteilen, ob bestimmte Arten

von Verhalten seitens Richtern und Staatsanwälten mit den Bestimmungen des Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 vereinbar waren. Sie stellten durchgehend fest, dass die Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern im Licht ihrer Verschwiegenheitspflicht zu beurteilen sei, und prüften, ob das jeweilige Verhalten [...] das Ansehen der Gerichtsbarkeit beeinträchtigte und das öffentliche Vertrauen in die Gerichte untergrub. Die einschlägige Rsp zeigt zudem, dass die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Disziplinarvergehens den Inhalt der Äußerungen des Richters bzw Staatsanwalts und den Kontext, in dem sie gemacht wurden, berücksichtigten, um festzustellen, ob sie sich auf das Funktionieren des Gerichtssystems bezogen oder Bemerkungen anderer Art waren. Bedeutung maßen sie auch dem verwendeten Ton bei, indem sie darauf hinwiesen, dass »empörende« oder »grobe, anzügliche oder beleidigende« Ausdrücke die Integrität und das von Richtern und Staatsanwälten verlangte diskrete Verhalten untergraben konnten. Schließlich stellten die innerstaatlichen Gerichte fest, dass Plattformen der sozialen Medien ein »öffentlicher Raum« waren, und bekräftigten die Verpflichtung von Richtern und Staatsanwälten, keine groben, anstößigen oder beleidigenden Kommentare oder Ausdrücke über identifizierte oder identifizierbare Personen zu posten.

(132) In Anbetracht dieser innerstaatlichen Rsp ist erwähnenswert, dass die nationalen Gerichte eine Reihe von Kriterien identifizierte, die von den Disziplinarbehörden und dann von den Gerichten selbst durchgehend verwendet wurden, um zu bestimmen, ob in Fällen, in denen Richter oder Staatsanwälte Bemerkungen in sozialen Medien oder anderswo gemacht hatten, ein in Art 99 (a) Gesetz Nr 303/2004 definiertes Disziplinarvergehen begangen worden war. Im vorliegenden Fall interpretierten die für die Überprüfung der über den Bf verhängten Disziplinarsanktion zuständigen innerstaatlichen Gerichte die fragliche Bestimmung zusätzlich in einer Weise, die mit der Praxis der nationalen Gerichte in ähnlichen Fällen übereinstimmte. [...]

(133) Ungeachtet des Umfangs der damals verfügbaren [...] Rsp bemerkt der GH zudem, dass der Bf über jahrelange Erfahrung in der Gerichtsbarkeit verfügte und diversen anderen Aktivitäten nachging, die in einem Zusammenhang zu seinen richterlichen Tätigkeiten standen. Daher war er ein Rechtsexperte und in der Lage, mit Bedacht zu handeln und besondere Sorgfalt walten zu lassen, um die Auslegung der fraglichen Formulierung herauszufinden und die Risiken einzuschätzen, die sein Verhalten für die Ausübung seines Berufs haben könnte. Angesichts der in der rumänischen Rechtsordnung vorhandenen Leitlinien hätte der Bf [...] die potenziellen Risiken vorhersehen und sein Verhalten anpassen können, um deren Eintritt zu vermeiden.

(137) Angesichts all dieser Überlegungen stellt der GH

fest, dass die Bestimmungen, die als gesetzliche Grundlage für den umstrittenen Eingriff dienten, im Hinblick auf Art 10 EMRK mit ausreichender Präzision formuliert waren, um den Bf [...] in die Lage zu versetzen, sein Verhalten [...] anzupassen.

3. Zum verfolgten legitimen Ziel

(138) Der GH hat bei vielen Gelegenheiten die besondere Rolle betont, welche der Gerichtsbarkeit in der Gesellschaft zukommt. Als Garantin der Gerechtigkeit – einem grundlegenden Wert in einem Rechtsstaat – muss sie das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen, damit Richter ihre Pflichten erfolgreich ausüben können. Angesichts der Bedeutung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verantwortungsteilung, die inzwischen in der Präambel betont werden, kann das Konventionssystem ohne unabhängige und unparteiische innerstaatliche Richter nicht angemessen funktionieren. Im Kontext des vorliegenden Falls erachtet es der GH als wichtig anzumerken, dass die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz, die von den Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK umfasst sind, Grundvoraussetzungen der Rechtsstaatlichkeit darstellen, einem der grundlegendsten Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft, das allen Artikeln der Konvention innewohnt.

(139) Zugleich sieht Art 10 Abs 2 EMRK ausdrücklich vor, dass »die Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung« ein legitimes Ziel ist, das gewisse Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigt. Auf dieser Grundlage wurde vom GH anerkannt, dass von Beamten, die in der Gerichtsbarkeit tätig sind, erwartet werden kann, bei der Ausübung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit Zurückhaltung zu üben, wenn die Autorität und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung in Frage gestellt werden können. [...]

(140) Unter diesen Umständen weist der GH darauf hin, dass das ordentliche Funktionieren der nationalen Gerichtssysteme entscheidend dafür ist, dass das Konventionssystem angemessen funktionieren kann. Die Verschwiegenheitspflicht von Richtern – die darauf abzielt, das öffentliche Vertrauen in das Justizsystem zu schützen – bildet einen Teil der »Pflichten und Verantwortlichkeiten«, die notwendig sind, um iSv Art 10 Abs 2 EMRK die Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten.

(141) In Anbetracht der Begründungen der nationalen Behörden bemerkt der GH, dass die über den Bf wegen des Postens von zwei Nachrichten auf seiner *Facebook*-Seite verhängte Sanktion eine Reaktion auf seinen Verstoß gegen die mit dem Richteramt verbundene Verschwiegenheitspflicht darstellte. [...] Ohne Zweifel verfolgte diese Disziplinarmaßnahme ein legitimes Ziel, nämlich jenes der Wahrung der Autorität und

Unparteilichkeit der Rechtsprechung, wie es in Art 10 Abs 2 EMRK vorgesehen ist.

4. Zur Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft

a. Allgemeine Grundsätze

(143) Bezüglich des Internets und der sozialen Medien verweist der GH auf die im Urteil *Sanchez/FR* zusammengefassten Grundsätze.

(144) Die allgemeinen Grundsätze zur Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern wurden im Urteil *Baka/HU* dargelegt.

b. Besondere Merkmale des vorliegenden Falls und vom GH anzuwendender Ansatz

(145) [...] Der vorliegende Fall unterscheidet sich von bestimmten früheren Rechtssachen, die ebenfalls die Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern und Staatsanwälten betrafen. Wie der Bf in seinen Stellungnahmen darlegte, wurde eine Sanktion über ihn verhängt, weil er eine persönliche Meinung auf seiner *Facebook*-Seite geäußert hatte, die öffentlich zugänglich war und mehrere tausend Follower hatte. Was seine erste, am 9.1.2019 veröffentlichte Nachricht betrifft, äußerte der Bf auch eine persönliche Ansicht zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse, die in keinem direkten Zusammenhang zum Funktionieren der Gerichtsbarkeit stand. Der vorliegende Fall muss daher von anderen unterschieden werden, die Richter und Staatsanwälte betrafen, die in ihrer Eigenschaft als Gerichtspräsidenten, Oberstaatsanwälte, Vertreter von Berufsvereinigungen oder Mitglieder von Räten der Gerichtsbarkeit öffentlich ihre Meinung geäußert hatten. Er muss auch von Fällen unterschieden werden, die über Richter und Staatsanwälte wegen außerhalb öffentlich zugänglicher Foren sozialer Medien gemachter Bemerkungen oder veriteter Haltungen verhängte Sanktionen betrafen.

(146) Der GH misst der Stabilität und Vorhersehbarkeit seiner Rsp im Hinblick auf die Rechtssicherheit Bedeutung bei und hat durchgehend Kriterien angewendet, die es ihm ermöglichen zu beurteilen, in welchem Ausmaß die Richter und Staatsanwälte in den [bisher entschiedenen] Fällen den Schutz von Art 10 EMRK genossen. Die besonderen Merkmale des vorliegenden Falls bieten der GK allerdings eine Gelegenheit, die in ihrer Rsp zur Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern und Staatsanwälten im Internet entwickelten Grundsätze zu bestätigen und zu konsolidieren. Zugleich wird die GK in der Lage sein, gewisse Klarstellungen zu bieten und einen Kriterienkatalog zu definieren, der die Grenzen berücksichtigt, die dieser Freiheit durch die mit ihrem Amt verbundene Verschwiegenheitspflicht auferlegt werden.

(147) Die fraglichen Kriterien werden auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern und Staatsanwälten anwendbar sein, die im Internet und in sozialen Medien zu finden sind, wie etwa *Facebook*-Posts und Interaktionen mit den Posts anderer Nutzer einschließlich Kommentare, Fotos, Videos und selbst bloße »Likes«. Sie sind dazu gedacht, innerstaatliche Gerichte dabei anzuleiten, einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechten und Interessen zu treffen. Der GH möchte betonen, dass dieses Finden eines Ausgleichs eine Abwägung des Rechts von Richtern und Staatsanwälten auf Meinungsäußerungsfreiheit, die ihnen wie jeder anderen Person durch Art 10 Abs 1 EMRK garantiert wird, gegen die Verschwiegenheitspflicht umfassen muss, bei der es sich um einen gesellschaftlichen Wert handelt, der in der ethischen Pflicht von Richtern und Staatsanwälten wurzelt, das öffentliche Vertrauen in das Justizsystem zu schützen [...].

(148) In Anbetracht ihrer Verflechtung kann die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit eines Richters oder Staatsanwalts im Internet oder in sozialen Medien erst nach einer umfassenden Analyse all dieser Kriterien beurteilt werden.

c. Bei der Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen anzuwendende Kriterien

(149) Einleitend möchte der GH darauf hinweisen, dass es keinen Grund dafür gibt, eine Hierarchie zwischen den verschiedenen, unten dargelegten Kriterien zu begründen oder eine Reihenfolge für ihre Prüfung festzulegen. Bestimmte Kriterien können je nach den Umständen des Einzelfalls mehr oder weniger relevant sein.

i. Inhalt und Form der Kommentare oder anderen Erscheinungsformen der Meinungsäußerungsfreiheit

(150) Zuerst stellt der GH fest, dass Kommentare von Richtern und Staatsanwälten zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse generell einen hohen Grad an Schutz durch Art 10 EMRK genießen. Dasselbe gilt nicht für Tatsachenbehauptungen und persönliche Meinungen, die sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen und die zusätzlich andere öffentliche oder private Interessen beschädigen könnten.

(151) Fragen des Funktionierens der Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Reformen sind unbestreitbar von öffentlichem Interesse. Sie sind allerdings nicht die einzigen Angelegenheiten, in Bezug auf die Richter legitimerweise ihre Meinungsäußerungsfreiheit [...] ausüben können, da ihre Isolation von der Gemeinschaft, in der sie leben, weder möglich noch hilfreich ist [...].

(152) Wo zB Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit

ernsthaft bedroht sind, können sich Richter äußern, um die Unabhängigkeit der Gerichte, die verfassungsmäßige Ordnung und die Wiederherstellung der Demokratie sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene zu verteidigen. Diese Freiheit schließt ihre Möglichkeit ein [...], spezifische Meinungen zu Fragen zu äußern, über die informiert zu werden im legitimen Interesse der Öffentlichkeit liegt.

(153) Solche Haltungen einzunehmen kann jedoch ihre Unparteilichkeit und manchmal sogar ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Daher muss ein angemessener Ausgleich zwischen dem Grad, in dem Richter in der Gesellschaft eingebunden sind, und der Notwendigkeit, unabhängig und unparteiisch bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu sein und auch so wahrgenommen zu werden, getroffen werden. Die immer zu stellende Frage lautet daher, ob der Richter im konkreten gesellschaftlichen Kontext und in den Augen eines vernünftigen, informierten Beobachters eine Aktivität gesetzt hat, die seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit objektiv beeinträchtigen konnte.

(154) Während Richter ein anerkanntes Recht genießen, sich zu äußern, um die Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu schützen, geht dieses Recht mit der Verschwiegenheitspflicht Hand in Hand, die gleichermaßen notwendig ist, um die Autorität und Unparteilichkeit des Justizsystems zu bewahren. In diesem Zusammenhang kann selbst der Anschein eine gewisse Bedeutung haben. Mit anderen Worten, »Gerechtigkeit muss nicht nur geschehen, sondern auch sichtbar geschehen«. Auf dem Spiel steht nicht weniger als das Vertrauen, das Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft in der Öffentlichkeit hervorrufen müssen. [...]

(155) Was die Form betrifft, in der Richter und Staatsanwälte in sozialen Medien ihre Meinungsäußerungsfreiheit ausüben, gibt es keine Ausnahme von den sich aus ihrer Verschwiegenheitspflicht ergebenden Pflichten. Die im Rahmen des Europarats beschlossenen Instrumente sowie andere internationale Materialien [...] betonen die Tatsache, dass Richter und Staatsanwälte nach Art 10 Abs 2 EMRK verpflichtet sind, in Ton und Sprache umsichtig und überlegt zu sein und im Hinblick auf jedes Posting auf sozialen Medien oder jede andere Interaktion mit Nutzern auf solchen Plattformen zu bedenken, welche Konsequenzen es für die richterliche Würde haben könnte. Dieselbe Pflicht gilt für die Richter des GH selbst, wie in der Resolution über die richterliche Ethik vorgesehen.

(156) Nach Ansicht des GH ist es wesentlich, dass Richter bei der Ausübung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit eine klare Sprache verwenden. Eine solche Klarheit sollte es ermöglichen, unterschiedliche Auslegungen auszuschließen, die das öffentliche Vertrauen in die Gerichtsbarkeit untergraben könnten.

ii. Kontext der umstrittenen Bemerkungen und

Eigenschaft, in der sie gemacht wurden

(157) Die innerstaatlichen Gerichte müssen die umstrittenen Bemerkungen im Licht des Falls als Ganzes prüfen und dabei dem Kontext, in dem sie gemacht wurden und der Position des Richters oder Staatsanwalts, von dem sie stammen, besondere Beachtung schenken.

(158) Der historische Kontext ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen von besonderer Bedeutung. [...]

(159) Die derzeitige Rsp des GH anerkennt, dass Richter und Staatsanwälte, die bestimmte Positionen im Justizsystem innehaben (etwa als Gerichtspräsident, Oberstaatsanwalt, Sprecher eines Gerichts, Vertreter einer Berufsvereinigung oder Mitglied eines Rats der Gerichtsbarkeit) größeren Schutz ihrer Meinungsäußerungsfreiheit genießen, weil ihre öffentlichen Stellungnahmen sehr oft durch einen Wunsch motiviert sind, das Gerichtssystem zu bewahren. Die Eigenschaft, in der ein Richter oder Staatsanwalt in einem bestimmten Kontext umstrittene Bemerkungen gemacht hat, kann durchaus Berücksichtigung bei der Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte und Interessen verlangen und in bestimmten Fällen weitere Grenzen des Erlaubten rechtfertigen. Das bedeutet nicht, dass »gewöhnliche« Richter und Staatsanwälte, die keine besondere Position im Justizsystem innehaben und nicht in einer besonderen Eigenschaft sprechen, ihre Ansichten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse nicht äußern können.

(160) Der GH möchte jedoch die Verpflichtung von Richtern und Staatsanwälten betonen, sich im Zusammenhang mit anhängigen Fällen in Zurückhaltung zu üben. Dies bedeutet den Verzicht auf jeglichen Kommentar, von dem erwartet werden könnte, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen oder dessen Fairness zu beeinträchtigen [...].

iii. Folgen der umstrittenen Bemerkungen

(162) [...] In Anbetracht der Risiken, die mit jeder im Internet oder in sozialen Medien erfolgenden Äußerung von Richtern, Staatsanwälten oder irgendjemand anderem einhergehen, müssen die innerstaatlichen Gerichte bei der Interessenabwägung die gesamthaft betrachteten nachteiligen Wirkungen berücksichtigen, die Äußerungen eines Richters oder Staatsanwalts in sozialen Medien mit sich brachten oder mit sich bringen konnten. Die innerstaatlichen Gerichte müssen zwischen Äußerungen [...] in offenen sozialen Netzwerken, die einer unbegrenzten Zahl von Nutzern zugänglich sind, auf der einen Seite und solchen in geschlossenen sozialen Netzwerken, die einem privaten Kreis von »Freunden« oder nur Angehörigen von Rechtsberufen vorbehalten sind [...], auf der anderen Seite unterscheiden. Eine solche Unterscheidung kann ausschlaggebend dafür sein, ob die in Reaktion darauf erfolgten Maßnahmen verhältnismäßig waren.

iv. Schwere der Sanktion

(163) Der GH hat bei vielen Gelegenheiten betont, dass Art und Schwere der verhängten Strafen Faktoren sind, die bei der Einschätzung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die [...] Meinungsäußerungsfreiheit berücksichtigt werden müssen. [...]

(164) Der abschreckende Effekt, den eine Sanktion nicht nur auf den betroffenen Richter oder Staatsanwalt haben könnte, sondern auf die Berufsgruppe insgesamt, ist ein weiterer zu berücksichtigender Faktor [...]. [...]

v. Verfügbarkeit von Verfahrensgarantien

(165) Wenn ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter oder Staatsanwalt eingeleitet wird, steht das öffentliche Vertrauen in das Funktionieren der Gerichtsbarkeit auf dem Spiel. Jedem Richter, der mit einem solchen Verfahren konfrontiert ist, müssen effektive und angemessene Garantien gegen Willkür gewährt werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, die gegen ihn verhängte Maßnahme von einem unabhängigen und unparteiischen Gremium überprüfen zu lassen, das eine Prüfung aller relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen vornehmen kann, um über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu entscheiden und jeden Missbrauch seitens der Behörden zu verurteilen. Der betroffene Richter muss vor diesem Rechtsmittelgremium in den Genuss eines kontradiktorischen Verfahrens kommen, damit er seine Ansichten vorbringen und den Argumenten der Behörden entgegenzutreten kann. Es liegt auch an den nationalen Behörden, relevante und ausreichende Gründe für ihre Entscheidung vorzubringen, um die Notwendigkeit des Disziplinarverfahrens und der verhängten Sanktionen zu rechtfertigen und ihre Verhältnismäßigkeit [...] darzulegen.

d. Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

(166) Der GH erinnert daran, dass es in erster Linie Sache der nationalen Behörden, insb der Gerichte, ist, das innerstaatliche Recht in einer Art und Weise auszulegen, die der Konvention uneingeschränkte Wirksamkeit verleiht. Seine Rolle besteht darin, letztendlich zu entscheiden, ob die Art und Weise, wie dieses Recht angewendet wird, Konsequenzen nach sich zieht, die mit den Grundsätzen der Konvention vereinbar sind.

(167) Der GH weist auch darauf hin, dass er in seiner Rsp schrittweise Überwachungsmechanismen entwickelt hat, die darauf abzielen, uneingeschränkt dem Grundsatz der Subsidiarität zu entsprechen. In dieser Hinsicht besteht seine Aufgabe darin sich zu vergewissern, ob die nationalen Gerichte die Grundsätze der Konvention, wie sie im Licht seiner Rsp ausgelegt werden, in einer zufriedenstellenden Weise angewendet haben, sodass ihre Entscheidungen mit ihr vereinbar

sind.

(168) In diesem Zusammenhang betont der GH seine erhöhte Erwartung an die nationalen Gerichte, seine Rsp in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, wenn die Rsp zu den fraglichen Angelegenheiten sowohl substantiell als auch stabil ist und er eine Reihe objektiver Grundsätze und Kriterien identifiziert hat, die sich einfach anwenden lassen. [...]

(169) Konkreter auf Art 10 EMRK bezogen erwartet der GH von den nationalen Gerichten, die betroffenen Interessen in Übereinstimmung mit den in seiner Rsp dargelegten Kriterien abzuwägen. Er betont, dass Mängel oder Versäumnisse in der Begründung der innerstaatlichen Gerichte ebenfalls zur Feststellung einer Verletzung dieser Bestimmung geführt haben, entweder weil diese Unterlassungen ihn daran hinderten, effektiv zu überprüfen, ob die innerstaatlichen Behörden die in seiner Rsp entwickelten Kriterien korrekt angewendet haben, oder weil die innerstaatlichen Gerichte diese Standards nicht angemessen angewendet und es somit verabsäumt haben, »relevante und ausreichende« Gründe für den umstrittenen Eingriff zu liefern. In gewissen Kontexten, in denen die Interessenabwägung von den nationalen Behörden entsprechend den in der Rsp des GH dargelegten Kriterien durchgeführt wurde, müssten schwerwiegende Gründe vorliegen, damit der GH die Ansicht der nationalen Gerichte durch seine eigene ersetzt.

(170) Da die vorliegende Angelegenheit allerdings eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit eines Richters betrifft und angesichts der herausragenden Stellung, die der Gerichtsbarkeit [...] in einer demokratischen Gesellschaft zukommt und der wachsenden Bedeutung, die solche Gesellschaften der Notwendigkeit beimessen, die Unabhängigkeit des Justizsystems zu bewahren, muss der GH eine strenge Überprüfung der von den Behörden angegebenen Gründe für diese Beschränkung und ihrer Verhältnismäßigkeit vornehmen. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, den nationalen Behörden einen engen Ermessensspielraum bei der Beurteilung zu belassen, ob der vom Bf [...] angefochtene Eingriff einem »dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis« entsprach und verhältnismäßig zum verfolgten Ziel war.

(171) Ohne Zweifel bemühten sich die nationalen Behörden und insb das Berufungsgericht im vorliegenden Fall, die Rsp des GH im Licht bestimmter allgemeiner Grundsätze und Kriterien, wie sie damals galten, gewissenhaft anzuwenden. Der GH möchte jedoch darauf hinweisen, dass es ihm die besonderen Merkmale des vorliegenden Falls ermöglichten, die in seiner Rsp zum Schutz und zu den Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern und Staatsanwälten in sozialen Medien entwickelten Grundsätze zu konsolidieren und klarzustellen und im Zuge dessen die Bedingungen

der Interessenabwägung [...] zu verfeinern. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität ist es demnach die Aufgabe des GH, die neue Aufzählung von Prüfungskriterien, die er oben definiert hat, auf den vorliegenden Fall anzuwenden und dabei jedes einzelne Kriterium im Licht der besonderen Umstände des Falls und der von den Behörden und insb dem Berufungsgericht herangezogenen Gründe zu prüfen.

(172) Obwohl die beiden Nachrichten des Bf von den nationalen Behörden im Zuge des Disziplinarverfahrens gemeinsam analysiert wurden, was zur Verhängung einer einzigen Sanktion [...] führte, stellt der GH fest, dass sie sich hinsichtlich ihres Inhalts und Kontexts unterscheiden. Er erachtet es daher als angemessen, [...] beide Nachrichten gesondert zu beurteilen [...].

i. Inhalt und Form der Nachrichten

► Die erste Nachricht (gepostet am 9.1.2019)

(174) [...] Der Bf beteiligte sich mit seiner am 9.1.2019 auf seiner *Facebook*-Seite geposteten Nachricht zweifellos an einer politischen Kontroverse. [...] Das Bestehen einer Kontroverse ist als solches nicht ausreichend, um einen Richter oder einen Staatsanwalt daran zu hindern, eine Ansicht zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu äußern, die sich im Kontext einer solchen Situation ergeben kann.

(175) Die Bemerkungen des Bf, wonach die konstitutionelle Demokratie bedroht wäre, wenn öffentliche Institutionen unter politische Kontrolle fielen, können so verstanden werden, dass sie darauf abzielten, die Verfassungsordnung und die Unabhängigkeit der Institutionen eines demokratischen Staats zu verteidigen. Sie entsprachen somit Werturteilen, deren Wahrheit – ihrer Natur nach – keinem Beweis zugänglich ist. Zur Frage, ob diese Werturteile eine ausreichende »Tatsachengrundlage« hatten, bemerkt der GH [...], dass die Disziplinarausschüsse das Argument des Bf nicht in Abrede stellten, es habe in der Zivilgesellschaft eine große Debatte über die Verlängerung der Amtszeit des Stabschefs der Armee stattgefunden. Das Berufungsgericht [...] stellte fest, dass die Bemerkungen des Bf aus disziplinarrechtlicher Sicht als »persönliche Meinung« anzusehen wären.

(176) In den Begründungen der nationalen Behörden für die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit des Bf findet sich kein Hinweis darauf, wie diese Bemerkungen das ordnungsgemäße Funktionieren des nationalen Justizsystems untergraben oder die Würde und Ehre des Richteramts oder das öffentliche Vertrauen, das dieses Amt genießen sollte, beeinträchtigen hätte können.

(177) An dieser Stelle erinnert der GH daran, dass er von den innerstaatlichen Gerichten erwartet, die betroffenen Rechte und Interessen entsprechend den von ihm dargelegten Kriterien abzuwägen und dass Mängel oder Versäumnisse in der Begründung der innerstaatlichen

Gerichte ihn daran hindern können, seine Prüfung effektiv durchzuführen [...].

(178) Was die Form der Nachricht betrifft, bemerkt der GH, dass der Bf eine Reihe von Fragen betreffend ein Einschreiten der Armee stellte, die unterschiedlich ausgelegt werden konnten. Das Berufungsgericht verstand sie dahingehend, dass der Bf auf die Möglichkeit anspielte, die Armee auf der Straße einzusetzen, um die konstitutionelle Demokratie zu verteidigen. Nach Ansicht der Regierung entsprach die Nachricht des Bf [...] einem »Aufruf zum Kampf«, um die Demokratie zu bewahren. Der Bf seinerseits versicherte, dass es seine Absicht gewesen sei, die Leser aufzufordern sich vorzustellen, dass die Armee eines Tages unter dem Vorwand der Wahrung der Demokratie gegen den Willen des Volkes auf den Straßen eingesetzt werden könnte.

(179) [...] Die Verwendung einer unklaren Sprache in Bemerkungen eines Richters oder Staatsanwalts in sozialen Medien kann sich als problematisch erweisen, insb wenn solche Äußerungen von Lesern als – wenn auch implizite oder indirekte – Anstiftung zu Hass oder Gewalt verstanden werden können. Während es daher zu begrüßen gewesen wäre, wenn sich der Bf einer klareren Sprache bedient und damit unterschiedliche Auslegungen vermieden hätte, muss dennoch festgestellt werden, dass die Verweise auf die Armee in seiner Nachricht im Wesentlichen in rhetorischer Form seine Befürchtungen hinsichtlich der mit politischem Einfluss auf diese Institution verbundenen Gefahr zum Ausdruck brachten. Angesichts des Fehlens anderer Hinweise, die die Annahme stützen würden, dass der Bf versucht hätte, seine Leser zu Gewalt [...] aufzurufen, oder die umstrittenen Bemerkungen tatsächlich derartige Wirkungen auf seine Leser hatten, sind diese bloßen Verweise auf die Armee, so zweideutig sie auch immer erscheinen mögen, nicht ausreichend, um den erforderlichen Ausgleich zwischen dem Grad, zu dem sich der Bf als Richter in der Gesellschaft beteiligen kann, und der Notwendigkeit, bei der Ausübung seines Amtes unabhängig und unparteilich zu bleiben und auch zu erscheinen, zu untergraben.

► Die zweite Nachricht (gepostet am 10.1.2019)

(180) Die zweite Nachricht des Bf umfasste einen Hyperlink zu einer Nachrichtenseite, auf der ein [...] Interview mit Staatsanwalt C. S. über den Umgang der Staatsanwaltschaft mit strafrechtlichen Fällen und ihren Schwierigkeiten [...] veröffentlicht worden war. Der Link war mit einem kurzen Kommentar des Bf versehen [...], in dem er den Mut dieses Staatsanwalts lobte [...].

(181) [...] Die Nachricht des Bf, die eine Zustimmung zum Inhalt des fraglichen Artikels und insb zu den von Staatsanwalt C. S. geäußerten Gedanken über die Probleme, mit denen Richter und Staatsanwälte in Rumänien konfrontiert waren, darstellte, betraf ohne Zweifel

Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, nämlich legislative Reformen des Justizsystems. Sie bezog sich somit auf das Funktionieren des Justizsystems, was einen hohen Grad an Schutz unter Art 10 EMRK verlangt.

(182) Zur Form der Nachricht bemerkt der GH, dass sich die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, eine Sanktion gegen den Bf zu verhängen, hauptsächlich auf den von ihm [...] verwendeten rumänischen Ausdruck »*sânge în instalație*« stützte. Zudem ist die Übersetzung dieses Ausdrucks zwischen den Parteien [...] umstritten.

(183) Zugegebenerweise sind die nationalen Behörden besser in der Lage als der GH, bestimmte Phrasen und Aussagen und die in einem konkreten Fall dahinter stehende Absicht zu verstehen und zu beurteilen und insb einzuschätzen, wie die allgemeine Öffentlichkeit sie aufnehmen und darauf reagieren könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass ein von einem Richter oder Staatsanwalt verwendeter einzelner Ausdruck als solcher eine Disziplinarsanktion rechtfertigen könnte, wenn der verwendete Ton oder die Sprache jene Zurückhaltung und Umsicht vermissen lassen, die geboten sind, um Beschädigungen des Ansehens des Justizsystems zu vermeiden. Allerdings muss festgestellt werden, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht erklärten, inwiefern der umstrittene Ausdruck »die dem Amt innewohnende Schicklichkeit erheblich überschritten« hat und warum er so schwerwiegend war, dass er disziplinarrechtliche Sanktionen verlangte.

(184) Eine solche Erklärung hätte die vor dem GH aufgetretene Auseinandersetzung über die Bedeutung und Schicklichkeit dieses Ausdrucks vermeiden können. [...]

ii. Kontext der Bemerkungen und Eigenschaft, in welcher sich der Bf äußerte

► Die erste Nachricht (gepostet am 9.1.2019)

(185) Die Bemerkungen des Bf konnten dahingehend verstanden werden, dass sie darauf abzielten, die demokratische Ordnung zu verteidigen [...]. Sie erfolgten im Kontext einer Debatte [...] über die Verlängerung der Amtszeit des Generalstabschefs der Armee [...].

(186) Der GH bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass Richter, wenn die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit ernsthaft bedroht sind, befugt sind, sich zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu äußern und Ansichten und Meinungen zu Fragen vorzubringen, an denen die allgemeine Öffentlichkeit ein legitimes Informationsinteresse hat. In einem solchen Kontext erfolgte Äußerungen genießen zudem generell einen hohen Grad an Schutz unter Art 10 EMRK.

(187) Der Bf, der seine Ansichten im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung des Menschenrechtsbewusstseins äußerte, hatte zu diesem Zeitpunkt keine hochrangige Position im Justizsystem inne und war weder Sprecher seines Gerichts noch Vorsitzender einer

Berufsvereinigung. Dieser Umstand beraubte ihn allerdings nicht des Schutzes seiner Meinungsäußerungsfreiheit [...].

(188) [...] Die Nachricht des Bf bezog sich nicht auf »anhängige« gerichtliche Verfahren [...]. [...] Die bloße Tatsache, dass [...] ein Artikel in der Presse die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens erwähnt hatte [...], ist kein ausreichender Grund für die Annahme, der Bf hätte unbedacht gehandelt.

► Die zweite Nachricht (gepostet am 10.1.2019)

(189) Die innerstaatlichen Gerichte beschränkten sich darauf festzustellen, dass die Verwendung des rumänischen Ausdrucks »*sânge în instalație*« durch den Bf ein ausreichender Grund dafür war, ihn für disziplinarrechtlich strafbar zu erklären. Sie analysierten die umstrittenen Äußerungen jedoch weder in ihrem Gesamtkontext noch prüften sie, ob der fragliche Ausdruck rein stilistischen Zwecken diene.

(190) [...] Die Bemerkungen fielen eindeutig im Kontext einer Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, die gesetzliche Reformen des Justizsystems betrafen. [...] Die innerstaatlichen Gerichte berücksichtigten bei ihrer Beurteilung der zweiten Nachricht des Bf nicht deren Kontext. Sie Nachricht erfuhr somit nicht die unter den gegebenen Umständen gebotene sorgfältige Erörterung.

(191) Was die Eigenschaft betrifft, in welcher sich der Bf äußerte [...], brachte er während einer Debatte von öffentlichem Interesse eine persönliche Meinung [...] zu Fragen des Funktionierens des Justizsystems zum Ausdruck. Er hatte daher, allgemein gesprochen, ein Recht auf größere Meinungsäußerungsfreiheit.

iii. Zu den Folgen der Bemerkungen des Bf

► Die erste Nachricht (gepostet am 9.1.2019)

(192) Durch das Posten der Nachricht auf *Facebook*, wo er eine offene, allgemein zugängliche Seite hatte, ging der Bf zugegebenermaßen gewisse Risiken ein, die mit der Verwendung des Internet einhergehen [...]. Allerdings enthielt die Nachricht des Bf [...] keinen Aufruf zu Gewalt oder zu einem Aufstand, was von ihm besondere Zurückhaltung oder Vorsicht verlangt hätte. Auch wenn sich die Nachricht des Bf nicht auf das Funktionieren des Justizsystems bezog, waren seine Bemerkungen [...] absolut legitim.

(193) Während sich das Berufungsgericht [...] bemühte, die nachteiligen Folgen des Postings des Bf auf *Facebook* darzulegen, beschränkte es seine Feststellungen auf Form und Ton der Bemerkungen des Bf. Es analysierte diese weder in ihrem nationalen Kontext noch begründete es seine Feststellung, die Nachricht hätte die Würde des Richteramts beeinträchtigt.

(194) Jedenfalls stellt der GH fest, dass im Akt nichts enthalten ist, das die Behauptung untermauert, die Nachricht des Bf hätte die richterliche Unabhängigkeit

und Unparteilichkeit, das Recht auf ein faires Verfahren oder das öffentliche Vertrauen in die Rechtsprechung beeinträchtigt [...]. [...]

► Die zweite Nachricht (gepostet am 10.1.2019)

(195) [...] Die zweite Nachricht wurde ebenfalls auf der Facebook-Seite des Bf gepostet [...].

(196) Diese zweite Nachricht [...] enthielt keine diffamierenden oder hasserfüllten Bemerkungen oder Aufrufe zu Gewalt, deren Verbreitung [...] Anlass zu berechtigten Bedenken hinsichtlich der Würde seines Richteramts hätte aufwerfen können.

(197) [...] Nichts [...] unterstützt die Behauptung, die fragliche Nachricht hätte tatsächlich die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizsystems oder das öffentliche Vertrauen in die Rechtsprechung untergraben und jene Schwelle erreicht, die notwendig ist, um eine Disziplinarsanktion zu verhängen [...].

iv. Schwere der Sanktion

(198) [...] Die nationalen Behörden verhängten eine einzige Sanktion gegen den Bf – eine zweimonatige Reduktion seiner Bezüge um 5 % – [...] ohne darzulegen, in welchem Umfang jede der beiden [...] Nachrichten zum festgestellten Disziplinarvergehen und zur verhängten Sanktion beigetragen hatte.

(200) Zwar war die über den Bf verhängte Sanktion nicht die strengste, doch konnte sie ihn potenziell davon abhalten, in Zukunft ähnliche Bemerkungen zu machen. Zudem war sie geeignet, eine abschreckende Wirkung auf den gesamten Berufsstand zu entfalten.

v. Einhaltung von Verfahrensgarantien

(202) [...] Der Bf hatte Gelegenheit, sowohl vor dem Richterlichen Untersuchungsausschuss als auch vor dem Disziplinarausschuss, einem unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper, seine Argumente vorzubringen und Beweise vorzulegen. Das nationale System räumte dem Bf auch die Möglichkeit ein, die fragliche Maßnahme von einem weiteren unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper, nämlich dem Berufungsgericht, überprüfen zu lassen [...].

(203) Tatsache ist, dass [...] weder der Disziplinarausschuss noch das Berufungsgericht prüften [...], ob die Werturteile, die der Bf in seiner ersten Nachricht geäußert hatte, auf einer ausreichenden »Tatsachengrundlage« beruhten.

(204) Zudem schwiegen die innerstaatlichen Gerichte dazu, wie der in der zweiten Nachricht verwendete rumänische Ausdruck »*sânge în instalație*« ihrer Ansicht nach »die Grenzen der dem Richteramt innewohnenden Schicklichkeit erheblich überschritten« hat. Sie verabsäumten es auch, den Kontext zu berücksichtigen, in dem der Bf diese Bemerkungen geäußert hatte, indem sie sich auf die Feststellung beschränkten, schon die Verwendung des umstrittenen Ausdrucks durch den Bf sei ausreichend, um eine Disziplinarsanktion zu

rechtfertigen. Angesichts dieser Feststellungen hat der GH Zweifel hinsichtlich der Qualität und des Umfangs der im vorliegenden Fall erfolgten gerichtlichen Überprüfung, die beide offensichtlich nicht angemessen waren.

vi. Schlussfolgerung

(205) In Anbetracht des Vorstehenden gelangt der GH zur Ansicht, dass die Bemerkungen des Bf [...] nicht das erforderliche Gleichgewicht störten zwischen einerseits dem Grad, zu dem sich der Bf als Richter in der Gesellschaft beteiligen konnte, um die Verfassungsordnung und die staatlichen Institutionen zu verteidigen und andererseits der Notwendigkeit, bei der Ausübung seines Amts unabhängig und unparteiisch zu sein und auch einen entsprechenden Anschein zu vermitteln. [...] Seine Bemerkungen betrafen [...] Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, an denen die Allgemeinheit ein legitimes Informationsinteresse hatte. In den Begründungen der nationalen Behörden findet sich nichts, was überzeugend aufzeigen würde, wie seine Äußerungen das ordnungsgemäße Funktionieren des innerstaatlichen Justizsystems störten und die Würde und Ehre des Richteramts oder das öffentliche Vertrauen, die dieses Amt genießen sollte, beeinträchtigten.

(206) [...] Der GH gelangt zu dem Schluss, dass der umstrittene Eingriff nicht auf »relevanten und ausreichenden« Gründen beruhte und folglich keinem »dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis« entsprach.

(207) Dementsprechend hat eine **Verletzung** von **Art 10 EMRK** stattgefunden (*10:7 Stimmen; gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richterinnen und Richter Ktistakis, Šimáčková, Elósegui, Feli-ci, Derenčinović, Arnardóttir und Ní Raifeartaigh; im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter Krenc sowie der Richter Gnatovskyy und Rădulețu gemeinsam*).

III. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 9.705,44 für Kosten und Auslagen (*10:7 Stimmen; gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richterinnen und Richter Ktistakis, Šimáčková, Elósegui, Feli-ci, Derenčinović, Arnardóttir und Ní Raifeartaigh*).